

A14\_K\_555\_1996\_30

Graz, am 15.2.2010

Dok: 13.02.1\VO-Beschl

Schenn/Wei

### **13.02.1 Bebauungsplan**

#### **Wienerstraße – Einkaufszentrum Kovac**

##### **1. Änderung**

XIII. Bez., KG Gösting

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.11.2009, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.02.1 Bebauungsplan „Wienerstraße – Einkaufszentrum Kovac“ 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

Der vom Gemeinderat am 6 März 1997 beschlossene 13.02 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Kovac“ GZ.: A14-K-555/1996-15, rechtswirksam mit 8.8.1997 wird geändert wie folgt:

### **§ 2 ALLGEMEINES**

entfällt

### **§ 3 PLANUNGSGEBIET**

lautet nun:

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke.

### **§ 5 BEBAUUNGSDICHTE**

entfällt

### **§ 8**

#### **BESTANDSGEBÄUDE**

lautet nun:

Bei bewilligten, bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie bei bestehenden, bewilligten Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung

finden, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, sowie dementsprechende Umbauten und Zubauten innerhalb der festgelegten Baugrenzl意思en.

## **§ 9 VERWENDUNGSZWECK**

entfällt

## **§ 12 KFZ-ABSTELLPLÄTZE**

lautet nun:

- (1) Die Unterbringung der Kraftfahrzeuge ist auf den, im Bebauungsplan dargestellten Abstellflächen und darüber hinaus in Hoch- oder Tiefgaragen zulässig.
- (2) Auf den Grundstücken 242/20 und 242/16 der Katastralgemeinde Gösting ist die Unterbringung der Kraftfahrzeuge in Hoch- oder Tiefgaragen oder auf Abstellflächen im Freien zulässig.
- (3) Hochgaragen sind mindestens 2-geschossig zu errichten.

## **§ 13 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN**

lautet nun:

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen. Baumscheiben haben Mindestgröße von 6,00m<sup>2</sup> und eine Mindestbreite von 2,00 m aufzuweisen.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m<sup>3</sup> und eine offene Baumscheibe von mind. 6,0

- m<sup>2</sup> vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 5,0 m.
- (6) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m<sup>3</sup> und eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m<sup>2</sup> vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 m.
  - (7) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
  - (8) Mindestens pro 6 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum 18/20 in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 18/20 in 1m Höhe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - (9) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
  - (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
  - (11) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN**

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 6. März 1997 beschlossenen 13.02 Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Kovac“ GZ.: A14-K-555/1996-15, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)